

big verankerten Recht und der Ehrenpflicht der Bürger der DDR zum Schutze des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften (Art. 23).

Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf dem Gebiet der ZV sind im GöV festgelegt (§§ 2, 34, 48, 68). Die generelle Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie sichern, daß die in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben der ZV entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen in ihrem Territorium verwirklicht werden. Dabei sind alle örtlichen Reserven zu nutzen.
- Sie gewährleisten in ihrem Territorium, daß der Schutz der Bürger vor den Folgen von Katastrophen und militärischen Aggressionshandlungen organisiert und die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Rettung der Bürger und der Hilfeleistung, der Behebung bzw. Milderung eingetretener Schäden sowie von Störungen des öffentlichen Lebens dienen.
- Sie setzen im Rahmen der Leitung und Planung der ihnen unterstellten Bereiche solche ZV-Maßnahmen durch, die die weitestgehende Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bei Katastrophen und im Verteidigungszustand gewährleisten.

Die Abgeordneten nehmen über die kollektive Beratung und Beschlußfassung erforderlicher Maßnahmen in der Tagung der Volksvertretung, über die Umsetzung spezifischer Aufgaben in den Kommissionen sowie durch ihr massenpolitisches Wirken gemeinsam mit den anderen gesellschaftlichen Kräften in den Arbeitskollektiven und Wohngebieten an der Erfüllung der Aufgaben der ZV teil. Insbesondere geht es darum, die Bereitschaft der Bürger zur Mitwirkung in der ZV zu fördern (—» Wehrerziehung).

Eine besondere Stellung bei der Leitung der ZV haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte. Als Leiter der ZV des jeweiligen Territoriums haben sie das Recht, den Leitern der ZV in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Bür-

gern auf der Grundlage zentraler Festlegungen Weisungen und Auflagen zu erteilen, die der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben der ZV im Territorium dienen.

R. Fischer/H. Schneider, Örtliche Volksvertretungen und Zivilverteidigung, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Zweckverband** - spezifische Form der Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden, an der sich auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen beteiligen können.

Z. dienen der gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Rechtsgrundlage für ihre Bildung und Tätigkeit stellt § 69 GöV dar. Der Beitritt ist freiwillig. Z. werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Volksvertretungen der am Beitritt interessierten Städte und Gemeinden gebildet. Das Statut des Z. bildet die spezifische Rechtsgrundlage, auf der sich die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitglieder vollzieht. Der Gründungsbeschluß enthält die Willensübereinstimmung der Volksvertretungen, den Z. zu gründen, und die Verpflichtung, sich entsprechend dem im Statut getroffenen Festlegungen aktiv an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen. Die Beteiligung von den jeweiligen Räten nicht unterstellten Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen an Z. kann über den Abschluß von Vereinbarungen oder Verträgen oder in der Form einer direkten Mitgliedschaft erfolgen.

Bewährt haben sich Z. auf den Gebieten der Dienstleistungen und Reparaturen, der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, des Straßenwesens, der Baureparaturen und Werterhaltung, Gebäudewirtschaft, Naherholung sowie auf weiteren Gebieten, die im Verantwortungsbereich der Staatsorgane der Städte und Gemeinden liegen. Ziel der Zusammenarbeit im Z. ist es, im Interesse einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen die häufig zersplitterten Kapazitäten an Grundfonds auf dem entsprechenden Gebiet zusammenzuführen und sie so rationeller zu nutzen bzw. gemeinsam wei-